

Gebührensatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen

- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des § 35 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 16.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 18.09.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gieboldehausen betreibt acht kommunale Friedhöfe in Bodensee, Germershausen, Krebeck, Lütgenhausen, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Wollbrandshausen sowie die Friedhofskapelle in Renshausen als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Benutzungs- und Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zur Satzung gehörenden Gebührentarif (siehe Anlage).
- (4) Für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, z.B. Umbettungen kann die Samtgemeinde Gieboldehausen Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten erheben.

§ 2 Gebührenscheidende Person

- (1) Die gebührenscheidende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen verpflichtet.
- (2) Gebührenscheidende Person ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung veranlasst hat,
 2. wer gem. § 8 Abs. 3 BestattG in Verbindung mit § 13 Abs. 5 BestattG zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer die Leistung nach dieser Satzung verursacht oder
 4. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (3) Zum Tragen der Bestattungskosten sind in folgender Rangfolge
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Enkelkinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern und
 6. die Geschwisterverpflichtet.

- (4) Wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Samtgemeinde Gieboldehausen übernommen hat, ist vor den in Abs. 1 genannten gebührenscheidenden Personen zur Zahlung der entstandenen Gebühr verpflichtet.
- (5) Mehrere gebührenscheidende Personen haften gemeinsam.

§ 3 **Leistungsumfang**

Der Gebührentarif dieser Satzung definiert im Wesentlichen folgende Leistungen, welche von der Samtgemeinde Gieboldehausen bereitgestellt werden. Näheres ist in der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen in der jeweiligen geltenden Fassung geregelt.

1. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte inkl. Einebnung - Grabnutzungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 1.1 bis 2.7)

Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur Belegung einer Grabstelle. Jede weitere Belegung auf eine vorhandene Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechtes verbunden. Hiervon ausgenommen sind die Wahlgrabstätten. Bei einer Wahlgrabstätte beinhaltet der Erwerb des Nutzungsrechtes die Belegung von zwei Grabstellen. Weiter besteht bei einer Wahlgrabstätte die Möglichkeit das bestehende Nutzungsrecht über die Nutzungszeit von 30 Jahren verlängern. Eine Verlängerung kann mehrmals, für insgesamt maximal 30 Jahre, erfolgen.

In der Grabnutzungsgebühr ist neben der Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes die Gebühr für das künftige Abräumen der Grabstätte (Einebnung) enthalten.

Bei Rasengrabstätten, anonymen Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen ist darüber hinaus die Gebühr für die Grabpflege, die durch die Samtgemeinde erfolgt, einberechnet.

2. Gebühr für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle - Bestattungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 3.1 bis 4.2)

Die Bestattungsgebühr ist grundsätzlich **zuzüglich** der Grabnutzungsgebühr zu entrichten. In der Gebühr sind Haupt- sowie Nebenleistungen wie z.B. Bodenabfuhr, Nacharbeiten, Sicherheitsmaßnahmen bei Zweitbelegungen sowie Anfahrtkosten enthalten.

Bei Erdbestattungen erfolgt das Ausheben und Schließen einer Grabstelle durch die Samtgemeinde Gieboldehausen. Die Gebühr ist gegenüber der Samtgemeinde zu entrichten. Hingegen kann bei Urnenbestattungen das Ausheben und Schließen der Grabstelle auch durch ein Bestattungsunternehmen oder durch den Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Gieboldehausen erfolgen. In einem solchen Fall richten sich die anfallenden Kosten nach dem Kostentarif des Bestattungsunternehmens.

3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - Kapellenbenutzungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 5.1 bis 5.2)

Die Friedhofskapelle kann einerseits für das Abhalten einer Trauerfeier, andererseits für die Aufbewahrung der Leiche in der dafür vorgesehenen Leichenhalle benutzt werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle ist grundsätzlich frei wählbar. Hiervon ausgenommen ist die Benutzung der Leichenhalle. Sofern die Leiche nicht in einem Krematorium, einer medizinischen Einrichtung, in einem pathologischen Institut, bei Polizeibehörden oder bei Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden kann, muss die kommunale Leichenhalle in Anspruch genommen werden.

4. Gebühr für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen - Verwaltungsgebühr (Gebührentarif-Nr.: 6.1 bis 6.5)

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Begründung des Nutzungsrechts für den gesamten Zeitraum der Nutzung.
- (2) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- (3) Bei den übrigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme oder der Veranlassung der jeweiligen Leistung.
- (4) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die schuldende Person zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren können im Einzelfall auf Antrag bei der Samtgemeinde Gieboldehausen zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, erlassen oder niederschlagen werden.

§ 7 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der gebührenscheidenden Person auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen vom 01.01.2024 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 13.10.2025

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

Steffen Ahrenhold

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 44 vom 16.10.2025.

ANLAGE

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2026

(Erläuterungen zu den Leistungen siehe § 3 „Leistungsumfang“ der Gebührensatzung)

Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte inkl. Einebnung (Grabnutzungsgebühr)				
Tarif - Nr.	Grabart	Pflege der Grabstätte	Nutzungs- zeit	Gebühr je Grabstätte
1.	Erdgrabstätte			
1.1	Reihengrabstätte <u>bis</u> 7. Lebensjahr (Kindergrab)	eigenständig	25 Jahre	1.459,00 €
1.2	Reihengrabstätte <u>ab</u> 7. Lebensjahr	eigenständig	25 Jahre	1.832,00 €
1.3	Rasenreihengrabstätte	Samtgemeinde	25 Jahre	1.305,00 €
1.4	Wahlgrabstätte Sarg (beinhaltet die Belegung von zwei Grabstellen)	eigenständig	30 Jahre	5.551,00 €
1.5	Verlängerung Wahlgrabstätte Sarg <u>pro Jahr</u>		1 Jahr	104,00 €
2.	Feuergrabstätte			
2.1	Urnenreihengrabstätte	eigenständig	20 Jahre	1.148,00 €
2.2	anonyme Urnenreihengrabstätte	Samtgemeinde	20 Jahre	1.041,00 €
2.3	Rasenuarnenreihengrabstätte	Samtgemeinde	20 Jahre	1.042,00 €
2.4	Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Grabschild)	Samtgemeinde	20 Jahre	1.312,00 €
2.5	Wahlgrabstätte Urne (beinhaltet die Belegung von zwei Grabstellen)	eigenständig	30 Jahre	3.318,00 €
2.6	Verlängerung Wahlgrabstätte Urne <u>pro Jahr</u>		1 Jahr	103,00 €
2.7	Urne auf vorhandene Reihen-/Wahlgrabstätte		20 Jahre	1.041,00 €

Gebühr für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle (Bestattungsgebühr)			
Tarif - Nr.	Leistung	Pflicht- / Wahlleistung	Gebühr je Grabstelle
3.	Bestattung Erdgrabstätte		
3.1	Reihengrabstätte <u>bis</u> 7. Lebensjahr (Kindergrab)	Pflichtleistung	562,00 €
3.2	Reihengrabstätte <u>ab</u> 7. Lebensjahr	Pflichtleistung	889,00 €
3.3	Rasenreihengrabstätte	Pflichtleistung	1.119,00 €
3.4	Wahlgrabstätte Sarg (Bestattung 1. Grabstelle)	Pflichtleistung	889,00 €
3.5	Wahlgrabstätte Sarg (Bestattung 2. Grabstelle)	Pflichtleistung	1.072,00 €
4.	Bestattungen Feuergrabstätte		
4.1	Urnengrabstätte	Wahlleistung	332,00 €
4.2	Wahlgrabstätte Urne (Bestattung 2. Grabstelle); Urne auf vorhandene Reihen- / Wahlgrabstätte	Wahlleistung	364,00 €

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Kapellenbenutzungsgebühr)			
Tarif - Nr.	Leistung	Pflicht- / Wahlleistung	Gebühr
5.	Benutzung der Friedhofskapelle		
5.1	für eine <u>Trauerfeier</u> je Nutzung	Wahlleistung	202,00 €
5.2	zur <u>Aufbewahrung der Leiche</u> je angefangenen Tag	Wahlleistung (nur wenn eine andere Aufbewahrung möglich ist, sonst Pflichtleistung)	41,00 €

Gebühr für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen (Verwaltungsgebühr)		
Tarif - Nr.	Leistung	Gebühr je Leistung
6.	Verwaltungsleistung	
6.1	Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	60,00 €
6.2	Ausstellung einer Genehmigung für eine Umbettung	362,00 €
6.3	Ausstellung einer Urnenplatzbescheinigung für das Krematorium	30,00 €
6.4	Ausstellung eines Zulassungsbescheides für einen Gewerbetreibenden inkl. Ausstellung von Ausweisen	120,00 €
6.5	Ausstellung eines Verlängerungsbescheides für die Zulassung eines Gewerbetreibende	30,00 €

Gebühr für die Ausführung eine Umbettung (Umbettungsgebühr)		
Tarif - Nr.	Leistung	Gebühr je Umbettung
7.	Umbettung	Gebühren- berechnung erfolgt <u>nach</u> <u>entstehenden</u> <u>Kosten</u>